



## **Nebenberuflich selbstständig neben dem Studium**

Band 3 (November 2012)

## Impressum

**FuTeS** Schriften

ISSN 2192-4821

Die Schriften erscheinen in unregelmäßiger Reihenfolge.

Herausgeber:

FuTeS e.V., Vorstand, Steindamm 3, DE-20099 Hamburg,  
eingetragen im Vereinsregister Hamburg VR20499, gemeinnütziger Verein

Band 3 (Ausgabe November 2012):

Nebenberuflich selbstständig neben dem Studium

Autoren: Jens Ehrhardt, Markus Slobodeaniuk

1. Auflage, 100 Exemplare, Hamburg, November 2012.

Alle dargestellten Logos sind Eigentum Ihrer Inhaber.

Verwendete Bilder sind Eigentum von FuTeS e.V..

Das Dokument ist auch online erhältlich:

<http://schriften.futes.de/band003.pdf>

## Grußwort des 1. Vorsitzenden

Liebe Vereinsmitglieder,  
liebe Leserinnen und Leser,

nach verschiedenen Bänden in dieser Schriftenreihe, die sich eher mit Organisationsstrukturen und Projektideen für studentische Projekte und hochschulnahe Organisationen beschäftigten, freut es mich besonders, dass nun endlich ein Band fertig ist, der lange in der Planung war: Informationen für Studierende, wie man neben dem Studium selbstständig tätig werden kann. In den vergangenen Jahren seit Gründung des Vereins haben sich viele Mitglieder ehrenamtlich und aus eigener Überzeugung darum bemüht, ratsuchenden Studierenden Tipps für den Einstieg in eine selbstständige Tätigkeit neben dem Studium anzubieten. Treffen in Bars, Cafes oder der privaten Küche haben letztlich immer wieder auf zwei Kernfragen geführt: „Kann ich mir das zutrauen?“ und „Wenn ich noch Fragen habe - kann ich mich dann an Euch wenden?“. Dies hat uns im Verein immer wieder bestätigt, dass die Idee zur Gründung von FuTeS richtig war - es geht in den meisten Fällen nur um einen vertrauensvollen Partner an der Seite, wo man bei Problemen einfach nachfragen kann. Kommt dann noch eine Komponente wie die Studentische Projekte eG als Sicherheitspuffer dazu, ist es für zahlreiche Studierende keine Frage mehr, ob sie lieber in einem fixierten Arbeitsvertrag tätig werden möchten oder ungebunden im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten auf Rechnung tätig werden wollen, denn Letzteres stellt sich auf verschiedene Art und Weise als vorteilhaft heraus..

In den vorliegenden Band sind daher die Erfahrungen aus zahlreichen Anfragen an den Verein und seiner Mitglieder und auch die Erfahrungen aus der Genossenschaft eingeflossen, die durch den Co-Autor Jens Ehrhardt als Vorstand der Studentischen Projekte eG optimal Eingang gefunden haben. Es ist für den Verein immer noch schwierig, den Anfragenden zu verdeutlichen, dass FuTeS weder Steuerhilfeverein noch Rechtsberater sein kann. Eine gute Erstinformation erzeugt natürlich den Bedarf nach weiteren Detailnachfragen für den speziellen Einzelfall – Zukünftig hier die Grenze leichter ziehen zu können, soll durch diesen Band ebenfalls unterstützt werden können.

Viel Vergnügen bei der Lektüre des vorliegenden Bandes und auf einen erfolgreichen Einstieg in die nebenberufliche Selbstständigkeit neben dem Studium.

Euer Bennin

# Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen.....	5
1.1 Eingrenzung.....	5
1.2 Nebenberuflich, hauptberuflich - eine Abgrenzung.....	5
1.3 Rahmenwerte.....	8
1.4 Freiberuflich vs. Gewerbe.....	9
1.5 Unternehmensformen.....	10
1.6 Gewerbeanmeldung.....	11
1.7 Bankkonto und Identitäten.....	13
1.8 Finanzamt.....	14
2 Gestaltung der Tätigkeit.....	20
2.1 Kleinunternehmer.....	20
2.2 Rechnungen.....	21
2.2.1. Aktuelle Pflichtpositionen einer Rechnung.....	21
2.2.2. Gestaltung und Vorlage.....	22
2.2.3. Aufbewahrungsfrist, Versand und Unterschrift.....	24
2.3 Buchhaltung und Steuererklärung.....	25
2.3.1. Buchhaltung.....	25
2.3.2. Umsatzsteuern und deren Erklärung.....	26
2.3.3. Elster.....	27
2.3.4. Einkommenssteuer.....	29
2.3.5. Ausgaben.....	30
2.4 Zusammenarbeit und Sonnenschirmlösungen.....	32
2.4.1. FuTeS e.V.....	32
2.4.2. Studentische Projekte eG (SPeG).....	33
2.4.3. UniKneipe eG.....	34
2.5 Erfolg und Spaß - was nun?.....	35



## Kurzfassung

Seit Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge ist zeitliche Belastung in den Kernarbeitsstunden der Woche bei Studierenden dramatisch angestiegen. Während es früher problemfrei möglich war, einzelne Vorlesungen zu überspringen und an einem Werktag einen kompletten Arbeitstag einzulegen, sich dann am Wochenende mit Kommilitonen zu treffen, den Stoff gemeinsam nachzubearbeiten und damit Studium und Arbeitszeit gut zu verbinden, ist dies nach Einführung der neuen Studiengänge nahezu unmöglich geworden. Strikte Regelungen bei Anwesenheit, Blocktermine an fast jedem Tag in der Woche und eine deutlich gestiegene Belastung durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen lassen kaum noch Raum für eine nebenberufliche Tätigkeit, die letztlich von vielen Studierenden für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts benötigt wird. Die Nachteile dieser Vorgaben sind inzwischen in der Wirtschaft registriert worden und zeigen sich in einer hohen Nachfrage nach der beliebten Gruppe von studentischen Mitarbeitenden, die jedoch immer schlechter befriedigt werden kann. Doch auch die Hochschulen selbst stellen mehr und mehr fest, dass die ehemals so reichhaltig vorhandenen Unterstützungskräfte für Tätigkeiten im akademischen und verwaltungstechnischen Bereich nur noch im stark verringerten Umfang bereitstehen und sich deren zeitlichen Ressourcen mit den Vorgaben für Arbeitsverträge von studentischen Mitarbeitenden so gar nicht mehr in Einklang bringen lässt.

Ein Ausweg, der für alle Seiten - sowohl Hochschulen als auch Wirtschaftsunternehmen als auch die Studierenden - anbietet, ist die Abrechnung von studentischen Tätigkeiten auf Rechnung. Damit können starre Regelungen zu Arbeitszeiten genauso umgangen werden wie aufwändiges Führen von Plus- bzw. Minus-Stunden bedingt durch Prüfungszeiträume oder andere Problemsituationen im Semesterzyklus. Die Vorgaben dazu sind die Bereitschaft von Hochschulen und Unternehmen auf der einen Seite sich auf flexible Modelle mit hohem Eigenverantwortungsanteil der jungen (und dann eher freischaffend tätigen) Mitarbeitenden einzulassen. Auf der anderen Seite müssen sich Studierende nun zur Abrechnung ihrer Tätigkeit plötzlich verstärkt mit unternehmerischen Fragen beschäftigen, die sonst für Arbeitnehmer kaum sichtbar werden: Umsatzsteuer, Buchführung, Rechnungslegung und eine klare Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten bis hin auf zu Abnahmeprotokollen und Berichten. Die letzten Punkte klingen eher abschreckend - man sollte sich jedoch im Klaren sein, dass viele Studierende nach dem Studium eine Karriere in Führungspositionen von Unternehmen anstreben und hierzu praktische Erfahrungen in der wirtschaftlichen

Zusammenarbeit von Organisationen neben dem Studium ein optimaler Vorbereitungsschritt sind. An Hochschulen können wichtige Praxis-Erfahrungen nur beschränkt vorbereitet und durch Planspiele nur simuliert werden. Eine nebenberufliche Tätigkeit neben dem Studium ist jedoch entgegen verbreiteter Intuitionen oft problemfrei möglich, da der Schritt in diese Form der Selbstständigkeit nicht mit der Finanzierung von hohen Lebenshaltungskosten einhergeht und kleinere Projektabwicklungen so zeitlich möglich sind und dennoch essentiell wichtige Kompetenzen vermitteln.

Unabhängig davon ist die Aufnahme einer - auch nur nebenberuflichen Selbstständigkeit - mit zahlreichen Schritten verbunden: von der Gewerbeanmeldung bis zur ersten Steuererklärung sind daher in diesem Band zahlreiche Stationen mit Tipps zusammengestellt. Hinweise auf Vorlagen und die Skizze der Zusammenarbeit mit der Studentischen Projekte eG als Puffer runden die Darstellung ab

# 1 Grundlagen

In diesem Kapitel werden zunächst die ersten Schritte vor und während einer Gewerbeanmeldung betrachtet und die Begrifflichkeit des nebenberuflich Selbstständigen erläutert. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich dann mit den Schritten nach der Anmeldung.

## 1.1 Eingrenzung

Wenn man die übliche Fachliteratur zu Rate zieht, so beschäftigen sich dort ganze Bücher oder zumindest innerhalb eines Buches mehrere Abschnitte mit den Vorbereitungen einer Gründung und diskutieren Punkte wie Businessplan, Einwerbung von Fördermitteln und die Prüfung der fachlichen und sozialen Eignung für den Jungunternehmer vor dem Schritt beim Gewerbeamt. All diese Punkte können für den hier betrachteten Bereich der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit bei Studierenden übersprungen und unbeachtet bleiben. Der Grund dafür ist einfach und schnell erklärt: es wird weder die Eröffnung eines Großunternehmens noch die Einrichtung eines Gemüsestands auf dem Wochenmarkt angestrebt und die Tätigkeit wird vom zeitlichen Umfang sehr eng begrenzt sein. In den meisten Fällen werden sich Studierende zu diesem Schritt nur entschließen, wenn eine Anfrage für einen kommenden Auftrag schon sehr konkret vorliegt - im nicht ganz unüblichen Falle, wenn man schon damit angefangen hat, in einem Projekt zu arbeiten und sich nun um die Abrechnungsabläufe kümmern muss sowie eine innere Bereitschaft dazu besteht, sich auf diesen Weg einzulassen. In nahezu allen Fällen wird es somit eher eine unterstützende und beratende Tätigkeit sein und weder die Zulassung für Lebensmittelbearbeitung beim Gesundheitsamt noch einen vollständigen Businessplan für die Finanzierung von Maschinenkrediten über eine Hausbank erfordern. Diese Punkte liegen an sich auf der Hand - dennoch sollen sie hier einmal kurz erwähnt sein, da genau darin die Unterschiede zwischen einer normalen Unternehmensgründung und dem Einstieg in die Selbstständigkeit neben dem Studium bestehen.

## 1.2 Nebenberuflich, hauptberuflich - eine Abgrenzung

In den später in diesem Band geschilderten Formularen und Anträgen wird verschiedentlich die Frage nach der Art der Tätigkeit gestellt und dabei zwischen hauptberuflich und nebenberuflich unterschieden. Wenn Studierende

bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die dementsprechende Frage gestellt bekommen, ob diese haupt- oder nebenberuflich sei, besteht darüber oftmals starke Verunsicherung. Der Grund ist, dass die Frage nach der Art der Tätigkeit mit dem Einkommen verbunden wird und die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit erfolgt, um einen wesentlichen Bestandteil des eigenen Einkommens zu sichern. Aus diesem Grund neigen viele Studierende dazu, die selbstständige Tätigkeit als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen.

Diese Einstufung ist grundsätzlich falsch, da sich die Zuordnung einer Tätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf nicht nach dem Output, somit dem erzielten Einkommen, bewertet, vielmehr nur nach dem Input, somit der eingesetzten Arbeitszeit. Es sind daher durchaus Konstellationen denkbar, wo die hauptberufliche Tätigkeit viel Zeit kostet und kaum monetäre Erfolge bringt, während gleichzeitig eine nebenberufliche Tätigkeit kaum Zeit benötigt und erhebliche Einkünfte erzeugt. Genau diese Konstellation liegt bei Studierenden standardmäßig nahezu immer vor: der Hauptberuf ist Student (ohne finanzielle Gegenleistung) und alle anderen Nebentätigkeiten erzeugen das Einkommen. Der Hauptberuf Student wird jedoch auch nur gehalten, wenn man wirklich als Student aktiv ist - somit den überwiegenden Zeitanteil seiner Arbeitskraft in das Studium und nicht in Nebenjobs investiert. Wer als Student gelegentlich nur eine Vorlesung besucht und ansonsten 30 und mehr Stunden pro Woche in irgendeiner Form gegen Entgelt arbeitet, kann kaum noch als Student eingestuft werden (- auch wenn die Immatrikulationsunterlagen einen anderen Eindruck vermitteln wollen).

Auf der Gegenseite ist nebenberufliche Tätigkeit neben dem Studium nicht notwendig da gegeben, dass die bezahlte Arbeitsleistung nur wenige Stunden Zeit pro Woche kostet. Vereinzelt sehen Krankenkassen auch eine selbstständige Tätigkeit, die ein vergleichsweise hohes Einkommen (und im Vergleich zu Null Euro aus der Tätigkeit als Student ist alles hoch) erbringt, dennoch als hauptberufliche Tätigkeit ein - mit allen Konsequenzen für den Sozialversicherungsstatus.

Genau an dieser Stelle gelangt man dann auch an ein grundsätzliche Problemstellung: die unterschiedliche Beurteilung der identischen Sachlage seitens verschiedener Einrichtungen. Gegenüber dem Finanzamt ist die Einstufung als neben- oder hauptberuflich zumeist problemfrei zu klären, da hier die erzielte Einkommenshöhe nur eine untergeordnete Rolle spielt und wesentlichere Fragen sich in der Art der Besteuerung dieses Einkommens stellen. Gegenüber den Trägern der Sozialversicherung (in erster Hinsicht somit den Krankenkassen) ist diese Einstufung deutlich komplexer zu definieren, da hier neben Zeitaufwand und Einkommen auch Faktoren wie durchschnitt-

licher Arbeitseinsatz, Art der Unternehmensführung und Auftreten am Markt herangezogen werden. Ebenso sind die Auswirkungen unterschiedlicher Einstufung im zeitlichen Verlauf abweichend: unter 25 Jahren sind Faktoren wie die Gewährung von Kindergeld ebenso in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen und unabhängig vom Lebensalter ist die Grenze des durchschnittlichen Monatseinkommens mit 365 Euro pro Monat wichtig für die Möglichkeit zur Zugehörigkeit zur Familienversicherung<sup>1</sup>.

Verbindlich klären, ob eine Tätigkeit als nebenberuflich oder hauptberuflich anzusehen ist, kann letztlich nur der Träger der Sozialversicherung - dies ist in der Regel die Krankenversicherung und ansonsten der entsprechende Rentenversicherungsträger. In der Praxis kann diese Klärung jedoch oftmals erst nachträglich durchgeführt werden, da erst dann die entsprechenden Einkommensdaten vorliegen. Dies ist für viele Studierende nicht ermutigend, da somit eine verbindliche Aussage erst getroffen werden kann, wenn das „Kind in den Brunnen gefallen ist“. Es ist jedoch auch der Grund wieso FuTeS keine eindeutige Empfehlung abgeben kann, da die rechtliche Beurteilung der Situation im Einzelfall vom üblichen Vorgehen stark abweichen kann. Beispielsweise können Einkünfte aus einer weiteren Tätigkeit als VHS-Dozent oder als Sportverein-Trainer die gesamte Situation nachhaltig beeinflussen, genauso wie Inhalt der Tätigkeit und Ausgestaltung der entsprechenden Verträge. Diese Optionen alle pauschal zu beurteilen, ist schlicht unmöglich<sup>2</sup>. Der einfachste Weg - ohne Kosten der Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt zu verursachen - ist es, die Fragestellung mit der eigenen Krankenversicherung zu erörtern und sich das Ergebnis dieser Beratung schriftlich mitteilen zu lassen. Der schlimmste Fall, dass eine Krankenversicherung eine selbstständige Tätigkeit nicht als nebenberuflich neben dem Studium anerkennt, ist sicherlich die Aberkennung des Kindergelds (mit der Verpflichtung zur Rückzahlung für das Versicherungsjahr der Ausschüttung) und die Einstufung des Studierenden als hauptberuflichen Beitragszahler. Im üblichen Fall erkennt die Krankenversicherung die nebenberufliche Tätigkeit vollständig an und belässt somit den Status des Studierenden als studentisch / familienversichert und erhebt keine weiteren Forderungen. Weder die Autoren noch der Verein können hier exakte Empfehlungen für die Optimierung in Richtung auf den einen oder anderen Stand geben, da diese Entscheidungen nicht exakt gesetzlich festgelegt sind und dem Interpretations-

---

<sup>1</sup> Siehe [http://www.ihk-schleswig-holstein.de/linkableblob/738814/.3./data/Merkblatt\\_Existenzgruendung\\_im\\_Nebenerwerb-data.pdf](http://www.ihk-schleswig-holstein.de/linkableblob/738814/.3./data/Merkblatt_Existenzgruendung_im_Nebenerwerb-data.pdf)

<sup>2</sup> Siehe <http://www.lohn-info.de/studenten.html>

spielraum der Versicherungsträger unterliegen - dies jedenfalls ist der klare Erkenntnis aus der Praxis.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Studierende unabhängig davon, ob es um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit geht, zunächst grundsätzlich von einer Einordnung als nebenberufliche Tätigkeit ihrer einkommensorientierten Arbeitsleistung neben dem Studium ausgehen sollten. Möchte man diesen Problembereich weitgehend umgehen und/oder es kommt zusätzlich hinzu, dass die gesetzliche Krankenversicherung all diese Einkommensverhältnisse als hauptberuflich einstufen möchte, so wird empfohlen, für die Zeit des Studiums in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Die Rückkehr in eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgt bei Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung nach dem Studium aufgrund des geringen Einkommens als Berufsanfänger zumeist problemfrei.

### 1.3 Rahmenwerte

Anders als für Selbstständige, die ihre Tätigkeit unabhängig von der Verbindung zu einer Fortbildung oder einem Studium ausüben, sind für Studierende zahlreiche Aspekte in Betracht zu ziehen, die das erzielte Einkommen nachhaltig beeinflussen können. Die Regelungen hierzu sind im Einzelfall stark voneinander abweichend und es wird empfohlen den Rat eines Steuerberaters bzw. Rechtsanwalts hinzuziehen, wenn die persönliche Situation von dem Standardstudierenden abweicht. Grundsätzlich sind für Studierende folgende vier Punkte wesentlich in der Beurteilung ihrer Abgabensituation:

- a) durchschnittliche Arbeitsstunden pro Woche in den letzten 26 Wochen
- b) Arbeitszeit pro Monat unter 80 Stunden
- c) eigenes Lebensalter unter 25 bzw. 30 Jahren oder Überschreitung 14. Fachsemester
- d) weitere Einkünfte aus Honorartätigkeiten als Trainer, Dozent oder Künstler

Es ist wichtig nachzuvollziehen, dass alle diese Punkte wesentlich sind für die Beurteilung der Einstufung durch Sozialversicherungsträger, nicht für die Beurteilung durch das Finanzamt<sup>3</sup>. Studierende, die per se privat krankenversichert sind - beispielweise weil deren Eltern diesen Weg vorab vorgeben

---

<sup>3</sup> Siehe [http://de.wikipedia.org/wiki/Krankenversicherung\\_der\\_Studenten](http://de.wikipedia.org/wiki/Krankenversicherung_der_Studenten)



haben - können alle diese Rahmenwerte vollständig ignorieren: ihr Versicherungsstatus ist unabänderlich und unabhängig von all den obigen Faktoren. Der Normalfall wird jedoch sicherlich sein, dass Studierende bei der Entscheidung zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, familienversichert sind und diesen Status der quasi „kostenlosen“ Versicherung ungern einbüßen wollen und nebenbei noch Kindergeld direkt oder indirekt erhalten. In all diesen Fällen wird empfohlen, die Vorgaben des V. Sozialgesetzbuch einzuhalten und somit weniger als 80 Stunden pro Monat und auch unter Einbeziehung der Semesterferien insgesamt weniger als 20 Stunden pro Woche im Durchschnitt zu arbeiten. Optimal und unproblematisch ist es, wenn sich die Einhaltung dieser Regelung auf alle Tätigkeiten bezieht, also neben der nebenberuflichen Tätigkeit neben dem Studium auch noch die Zeiten als Trainer im Sportverein oder VHS-Dozent einbezieht. Unkritisch dafür sind jedoch beispielsweise die Einkünfte aus dem privaten Veräußerungsgeschäft - heutzutage kurz als „private eBay-Verkäufe“ bezeichnet -, da diese ebenso wie andere Einkunftsarten wie Bafög oder Zuwendungen der Eltern aufgrund von Freibeträgen nicht in die Beurteilung des eigenen Einkommens einfließen. Unabhängig davon ist die Situation in dem Bezug von Kindergeld zu beurteilen, das bis zum 25. Lebensjahr durchaus in kinderreichen Familien einen wesentlichen Faktor der Zuwendungen darstellen kann.

## 1.4 Freiberuflich vs. Gewerbe

Die Aufnahme einer Tätigkeit auf Rechnung ist gegenüber dem Finanzamt anzeigepflichtig. Die Information über die Aufnahme erfolgt bei einer Gewerbebeantragung automatisch durch das Ordnungsamt und führt dann zur Nachfrage seitens des Finanzamts über die steuerrelevanten Daten, die in späteren Abschnitten besprochen werden. Alternativ ist es jedoch auch möglich seine Tätigkeit als Freiberufler aufzunehmen. Dieser Weg hat zahlreiche Vorteile:

- sehr kostengünstig und formfrei (kurzer Brief ans Finanzamt reicht)
- Gewerbesteuerpflicht ist nahezu ausgeschlossen (extrem hoher Freibetrag)
- andere Dinge, die man sonst gegenüber zahlreichen Behörden erklären muss, sind automatisch gesetzt (keine Mitarbeiter, Ist-Versteuerung, ...)

Der Weg in eine freiberufliche Tätigkeit ist in Deutschland mit hohen Hürden gepflastert und wird im Einkommenssteuergesetz<sup>4</sup> geregelt. Die dort aufgezählten sogenannten „Katalogberufe“ führen zur problemfreien Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt. Da die meisten dieser Berufe ein abgeschlossenes Studium voraussetzen, werden sie für Bachelor-Studierende in den seltensten Fällen geeignet sein - bei einem laufenden Master-Studium stellt sich diese Situation anders dar. Die Möglichkeit zur Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ist einzeln zu prüfen - das Finanzamt gibt hierzu auch Auskunft. In der folgenden Darstellung wird der Fall der freiberuflichen Tätigkeit nicht weiter intensiv betrachtet und von der Anmeldung eines Gewerbes ausgegangen. Der überwiegende Teil der Abläufe ist dabei zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden identisch.

## 1.5 Unternehmensformen

Scheidet die Lösung als Freiberufler - wie bei den meisten Studierenden - aus, so wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens notwendig. Da die eindeutige Absicht vorliegt, mit dieser Organisation auch Gewinn zu erzielen, sind hierzu wirtschaftlich orientierte Organisationsformen notwendig, die grob in Personen- und Kapitalgesellschaften gegliedert werden können. Bei den Kapitalgesellschaften sind bekannt die GmbH, die AG und heutzutage zunehmend die Limited sowie die UG (haftungsbeschränkt). Vorteil dieser Unternehmensformen ist die Beschränkung der Haftung, Nachteil der erhebliche Gründungsaufwand. Da bei einer nebenberuflichen Tätigkeit von Studierenden eher von geringem Umsatz und zumeist auch von geringem Auftragsrisiko ausgegangen werden kann, sind diese Unternehmensformen wahrscheinlich nicht interessant. Sollte das anlaufende Projekt, für das man die eigene Nebentätigkeit aufbauen möchte, erkennbar einen hohen Umfang annehmen können (Umsatz pro Jahr größer 50.000 Euro und eher auf Dauer ausgelegt), so sollte man sich mit diesen Unternehmensformen noch einmal eingängig beschäftigen.

Auf der Seite der Personengesellschaften gliedern sich die Möglichkeiten in Einzelunternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR / BGB-Gesellschaft<sup>5</sup>), OHG und KG. Für die offene Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft sprechen bei einer studentischen Gründung keinerlei Vorteile, da hier volle Haftung im Privatvermögen mit höherem Grün-

---

<sup>4</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html#BJNR010050934BJNG001408140>

<sup>5</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft\\_b%C3%BCrgerlichen\\_Rechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_b%C3%BCrgerlichen_Rechts)

dungsaufwand gebündelt wird. Die meisten Gründungen für studentische Nebentätigkeit werden somit auf Einzelunternehmen oder GbRs hinauslaufen. Die Gründung einer GbR ist durch die gemeinsame Anmeldung eines Gewerbes vollzogen und verhält sich nahezu identisch mit einer Einzelunternehmung, da alle Beteiligten volle Handlungsmöglichkeiten im Namen des Unternehmens haben. Gleichzeitig treten auch alle Gesellschafter gemeinsam in volle Haftung für alle Geschäfte der GbR - es ist daher wohl unnötig anzudeuten, dass man ein derartiges Konstrukt nur mit guten Bekannten oder Freunden eingehen sollte.

Für die meisten Studierenden wird als Nebentätigkeit die Anmeldung eines Einzelgewerbes der richtige und problemfreie Weg sein - daher wird in diesem Dokument vordringlich auch nur auf diesen Weg eingegangen werden. Wichtig ist dabei, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit aufgrund ihres Umfangs nicht zur Tätigkeit als Istkaufmann<sup>6</sup> führt und somit üblicherweise die Regelungen des Handelsgesetzbuches nicht zur Anwendung kommen, womit alle Vereinfachungen nach BGB<sup>7</sup> gelten. Dies bedeutet vor allem keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung und eine Gewinnermittlung nach erzielten Einnahmen und erfolgten Ausgaben.

## 1.6 Gewerbebeanmeldung

Hat man die Vor- und Nachteile der Anmeldung eines nebenberuflichen Gewerbes ausgiebig betrachtet, so ist dessen Anmeldung der nächste Schritt. Freiberufler müssen diesen Schritt nicht durchführen, da ihre Tätigkeitsaufnahme mit der Information beim Finanzamt abgeschlossen ist, in allen anderen Fällen ist dieser Schritt obligatorisch.

Die Anmeldung erfolgt üblicherweise im Ordnungs- und Gewerbeamt am Sitz des zukünftigen Unternehmens; bei Studierenden wird dies in den meisten Fällen die Anschrift ihres Wohnsitzes sein. In Hamburg ist die Anmeldung nach den verschiedenen Bezirken in der Zuständigkeit unterteilt und kann bequem samt Öffnungszeiten sowie aktuellen Kosten über die Website<sup>8</sup> der Stadt erfragt werden. Mitzubringen ist der gültige Personalausweis und aktuell 20 Euro an Anmeldegebühren, zahlbar in bar oder per ec-Karte. Die Anmeldegebühren variieren in den verschiedenen Gemeinden, können also beispielsweise bei einer Anmeldung im Hamburger Umland höher oder

<sup>6</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_1.html)

<sup>7</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG006502377>

<sup>8</sup> <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11258072/>

niedriger liegen. Möchte man eine GbR gründen, so müssen alle Gesellschafter gemeinsam die Anmeldung vollziehen. Bei der Gründung einer anderen Unternehmensform - wie im vorherigen Kapitel beschrieben - geht diesem Schritt üblicherweise die Eintragung im Handelsregister mit einem entsprechenden Notartermin voran, da zur Anmeldung der Gesellschaft dann der Auszug aus dem Handelsregister notwendig ist.

Die Anmeldung beim Gewerbeamt sollte so zeitnah wie möglich erfolgen und lieber etwas im Voraus als wenn der Auftrag schon gezeichnet vorliegt. Es gilt üblicherweise eine Frist von sechs Wochen, die zwischen Gewerbeaufnahme und Gewerbeanmeldung maximal verstreichen darf - die genauen Regelungen sind hier jedoch komplex und es wird daher empfohlen die Anmeldung des Gewerbes direkt vorzunehmen, wenn sich die Aufnahme der nebenberuflichen Tätigkeit abzeichnet. Sollte wider erwarten dann doch keine Tätigkeit aufgenommen werden, kann man das Gewerbe genauso schnell wieder abmelden.

Das Gewerbe firmiert immer unter dem Namen des bzw. der Inhaber. Es sind Zusätze möglich, die den Geschäftszweck spezifizieren, jedoch kein eigenständiger Firmenname. Korrekt ist somit eine Bezeichnung wie Petra Müller, EDV-Beratung, oder Max Meier, Softwareentwicklung und IT-Support, jedoch nicht ‚Bester IT-Support‘.

Bei der Anmeldung beim Gewerbeamt wird auch der Geschäftszweck festgelegt. Die Erweiterung ist später problemfrei möglich, dennoch sollte man sich zur Vermeidung von Aufwand von Kosten und Zeiten vor der Anmeldung kurze Gedanken machen, welche Tätigkeiten man gern abdecken möchte. Es ist unkritisch dabei weite Bereiche zu wählen (EDV-Beratung), eine weitere Eingrenzung zur klaren Abgrenzung der eigenen Interessensgebiete ist jedoch empfehlenswert (beispielsweise Entwicklung von Steuerungssystemen und Dokumentation von technischen Systemen). Interessant kann für viele Studierende der kleine nette Nebeneffekt sein, in den Gewerbeschein auch Handelsleistung eintragen zu lassen, beispielsweise Vertrieb von Hard- und Software. Viele Unternehmen gewähren sogenannte Händlerrabatte und lassen sich hierzu den Gewerbeschein vorlegen, der dann entsprechende Angaben enthalten muss. Möchte man für den eigenen Bedarf und des kleineren Umfelds diese Rabatte nutzen, so kann diese Eintragung hilfreich sein. Aus dem Handel mit Waren erwächst jedoch auch immer die Verpflichtung zum Führen eines Lagerbestands bzw. einer Inventur zum Jahresende - die natürlich bei kleinem Umfang der Tätigkeit innerhalb von ein paar Minuten erledigt sein dürfte. Die Anmeldung der Handelstätigkeit kann bei einigen Gemeinden mit zusätzlichen Kosten, beispielsweise für die Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses, verbunden sein -

grundsätzlich abzuraten ist es in diesem Zusammenhang den Gewerbezweck sehr weit zu fassen und einfach nur von „Im- und Export“ zu sprechen, da dies üblicherweise erhebliche Nachfragen auslösen wird.

Die Gewerbeanmeldung ist mit zu den eigenen Unterlagen zu nehmen und aufzubewahren - sie wird üblicherweise weder von Kunden noch anderen Einrichtungen abgefordert werden, gelegentlich sind Lieferanten zum Zweck des Nachweises der Unternehmereigenschaft daran interessiert, denen die Vorlage einer Kopie üblicherweise vollständig ausreicht. Tipps für den gesamten Ablauf der Anmeldung und die weiteren Schritte liefern üblicherweise auch die ortsansässigen Handelskammern<sup>9</sup>.

## 1.7 Bankkonto und Identitäten

Dieser Punkt irritiert immer wieder viele Jungunternehmer - wieso sollte ich ein neues Bankkonto nur für das Gewerbe einrichten, ich hab doch schon ein (kostenloses) Konto als Student und soviel Rechnungen werde ich doch wohl kaum schreiben darüber ...

Das kostenlose Privatkonto als Student ist normalerweise nicht zulässig in der Verwendung als geschäftliches Konto im unternehmerischen Sinne. Wahrscheinlich wird kaum eine Bank Einwände erheben, wenn hier einmal im Monat eine Zahlung eingeht, die eindeutig als Rechnungszahlung eines Auftraggebers zu erkennen ist, spätestens bei häufigen Buchungen für den kleinen Hardwareeinkauf und dessen Veräußerung im Bekanntenkreis wird auch eine geduldige Bank unruhig werden. Dies ist jedoch weniger der Grund konsequent von vornherein ein zweites Konto anzulegen.

Genauso wie man im privaten Bereich zumeist die Zeit als Trainer im Fußballverein und dortige Kontakte vom Ablauf des Studiums trennt und damit in mehreren Rollen auftritt, sollte man sich angewöhnen, das Privatleben von seiner Rolle als Unternehmer zu trennen. Der Übergang ist dabei an vielen Stellen fließend - es ist völlig einwandfrei bei dem Besuch zu einer Fachmesse den Eintrittspreis als Student zu lösen und dennoch diese Ausgabe in der eigenen Buchhaltung als Firmenausgabe abzulegen, auf der Gegenseite sollte man gerade beim Einkommen eine klare Trennung vornehmen und dies über ein zweites Konto abwickeln. Hintergrund ist, dass alle Unterlagen aus der gewerblichen Tätigkeit 10 Jahre aufzubewahren sind und das Finanzamt bei einer Prüfung dort vollen Einblick nehmen darf. Wickelt man

<sup>9</sup> [http://www.hk24.de/produktmarken/recht\\_und\\_fair\\_play/allgemeine\\_rechtsauskuenfte/recht\\_der\\_unternehmensgruendung/gewerbeanmeldung\\_eintragung.jsp](http://www.hk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/allgemeine_rechtsauskuenfte/recht_der_unternehmensgruendung/gewerbeanmeldung_eintragung.jsp)

nun den Zahlungsverkehr über das private Bankkonto ab, hat das Finanzamt vollständigen Einblick in zahlreiche Transaktionen, die es normalerweise nicht einsehen kann. Ebenso ist für den eigenen Jahresabschluss viel leichter in der Gestaltung, wenn man nur die Auszüge eines Kontos durchgehen muss, wo alle Buchungen drauf mit dem Unternehmen etwas zu tun haben - anstelle vier von fünf Buchungen überspringen zu müssen, die sich mit dem Einkauf beim Discounter oder dem Ticketkauf fürs nächste Festival beschäftigen.

Verschiedene Banken bieten solche Zweitkonten samt Onlinebanking als Privatkonto kostenfrei an. Privatkonto daher, da es bei einem Einzelunternehmer mit geringem Umsatz aus Sicht der Banken immer um eine natürliche Person geht, die darüber Zahlungen abwickelt. Die Etablierung eines Geschäftskontos im Sinne der Banken stellt hier noch einen anderen Schritt dar. Wird im folgenden Dokument vom Geschäftskonto gesprochen, so ist dies als Abgrenzung zum Privatkonto zu verstehen, also dem Konto über das die private Lebensführung abgewickelt wird und nicht im Sinne von Geldinstituten.

Die Eröffnung eines zweiten Kontos sollte zeitnah mit der Gewerbeanmeldung erfolgen, da für den folgenden Schritt in der Kommunikation mit dem Finanzamt dieses Konto bereits benötigt werden wird. Tipps für kostenfreie Konten gibt gern auch die Studentische Projekte eG, der Verein kann diese „Vermittlungsleistung“ nicht erbringen.

## 1.8 Finanzamt

Den Abschluss der Gewerbeöffnung (oder der Aufnahme der Tätigkeit als Freiberufler) stellt die Zuteilung einer Steuernummer durch das Finanzamt dar. Die Steuernummer ist auf allen Rechnungen, die man selbst erstellt, eine verpflichtende Angabe – das ist ebenfalls ein Grund dafür, die Gewerbebeanmeldung frühzeitig anzugehen, damit das Finanzamt mit der Vergabe der Nummer durch ist, bevor man die erste Rechnung schreiben möchte.

Nach der Gewerbebeanmeldung versendet das Finanzamt durch automatische Benachrichtigung vom Gewerbeamt einen Erfassungsbogen zur Aufnahme einer Tätigkeit. Um den Vorgang zu beschleunigen, kann man sich diesen Fragebogen auch aus dem Internet laden und ausfüllen und direkt beim Finanzamt vorbeigehen. Zahlreiche Finanzämter unterhalten auch ein Kundenberatungszentrum, wo man sich beim Ausfüllen helfen lassen kann.

Den Fragebogen - sowie zahlreiche andere Vordrucke im Zusammenhang mit dem Finanzamt - erhält man über den Formular-Server der Bundesfi-



nanzverwaltung. Der Server unterstützt leider keinerlei Deeplinks<sup>10</sup>, daher wird die Navigation in diesem Dokument auf dem Server immer relativ anhand der Menüpunkte beschrieben. Der Server ist unter <https://www.formulare-bfinv.de> erreichbar. Der Erfassungsbogen für eine neue gewerbliche Tätigkeit befindet sich unter Formularcenter :: Steuerformulare :: Fragebögen zur steuerlichen Erfassung :: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung / Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit. Der Fragebogen kann als Onlineformular betrachtet und danach gedruckt werden. Es wird empfohlen, ebenfalls eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu drucken. Der Fragebogen wird gelegentlich überarbeitet, die hier gemachten Angaben beziehen sich somit auf die aktuelle Fassung.

Das zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, zu dem der Gewerbestandort gehört. Da Steuerkarten nicht mehr versendet werden, wo diese Angabe problemfrei nachzulesen war, ist es im Zweifelsfalle am sichersten, beim Finanzamt kurz telefonisch nachzufragen, ob es auch zuständig ist. Versendet man den Erfassungsbogen an das falsche Finanzamt, ist dies auch keine Katastrophe, da die Finanzämter untereinander die Unterlagen weiterleiten - natürlich führt dies jedoch zu einer erheblichen Verzögerung.

Wie bereits eingangs erwähnt, kann der Verein keine Rechts- oder Steuerberatung durchführen, es wird deshalb empfohlen, bei Nachfragen zum Fragebogen die Beratungszentren der Finanzämter aufzusuchen, die kostenfrei rechtssichere Unterstützung anbieten. Die nachfolgenden Erläuterungen sind als Vorbereitung beim Ausfüllen zu verstehen und sollen helfen, den Termin mit dem Beratungszentrum optimal vorzubereiten und für beide Seiten kurz zu gestalten.

Die Frage nach der Steuernummer kann bei dem Formular im Zweifel unbeantwortet bleiben, da oftmals erstmalig eine Steuernummer beantragt wird. Allgemein wird das Vorgehen, Felder, zu denen man keine Angabe machen kann, freizulassen, grundsätzlich empfohlen. Fehlen auf dem Fragebogen wichtige Angaben, so wird das Finanzamt nachfragen - beim Einsetzen falscher Angaben wird das Finanzamt jedoch diese Auskunft als Grundlage nehmen und damit arbeiten.

Die gesamten Angaben zum/zur Steuerpflichtigen und evtl. Ehegatten sind selbsterklärend. Unter Beruf ist - ganz im Sinne der nebenberuflichen Tätigkeit - „Student/in“ anzugeben und damit zu erklären, dass dies die Haupttätigkeit ist.

---

<sup>10</sup> Deeplink: direkter Link auf ein Dokument auf einem Webserver, beispielsweise in der Form <http://www.servername.tld/verzeichnis/diesesDokument.htm>, im Unterschied zur Startseite des Webservers unter <http://www.servername.tld>

tigkeit ist. Die Angabe von Kommunikationsmitteln ist hilfreich im Umgang mit dem Finanzamt, jedoch nicht notwendig.

Soweit möglich sollte die neue Bankverbindung (siehe vorherigen Abschnitt zum Konto) eingefügt werden und für alle Steuererstattungen als Standard gesetzt werden. In diesem Fall kann das Ausfüllen der Zeilen zu Personen- und Betriebssteuern vollständig entfallen. Es ist üblicherweise einfacher, die privaten Steuern vom Geschäftskonto als private Ausgabe in der Buchhaltung zu trennen, anstelle sich exakt bei jeder Steuerart für das korrekte Konto entscheiden zu müssen.

Lastschriftermächtigung wird dringend empfohlen. Auf diese Weise vergisst man keine Zahlungstermine für Steuern und das Finanzamt regelt die Abbuchung automatisch mit üblicherweise sehr großzügigen Fristen. Das notwendige Formular mit der Einzugsermächtigung wird abweichend in jedem Bundesland geregelt und liegt daher nicht auf dem zentralen Formularserver vor. Möchte man nicht bis zur Zusendung durch das Finanzamt warten, so ist eine Suche im Internet zumeist problemfrei um die richtige PDF-Vorlage<sup>11</sup> aufzufinden.

Sofern man nicht aus anderen Gründen über einen Steuerberater verfügt, wird die Antwort im entsprechenden Abschnitt zumeist „Nein“ sein - andernfalls wird empfohlen, das Ausfüllen dieser Formulare und die Kommunikation komplett über den Steuerberater durchführen zu lassen.

Sofern man in den letzten 12 Monaten die Gemeinde des Wohnsitzes gewechselt hat, sind entsprechende Angaben einzufügen, andernfalls bleibt auch dieser Abschnitt frei. Innerhalb einer Gemeinde wie Hamburg kann man somit beliebig oft hin- und herziehen, ohne Änderungen zu vermerken.. Fragen zur Tätigkeit sollten direkt aus den Angaben aus dem Gewerbeschein übernommen werden und normalerweise wird die Geschäftsanschrift identisch sein mit der Privatanschrift des Studierenden, es sei denn, es wurde hier die Lösung einer Geschäftsadresse gewählt, beispielsweise über einen Adressservice.

Da keine weiteren Betriebe unterhalten werden und eine Eintragung im Handelsregister auch nicht angestrebt ist, kann man die Abschnitte Betriebsstätten, Kammerzugehörigkeit sowie Registereintragung alle mit „Nein“ beantworten. Bei der Gründungsform ist eine Neugründung zum Datum der Gewerbeanmeldung auf dem Gewerbeschein anzugeben. Der Rest in diesem Abschnitt kann frei bleiben. Sollte man an weiteren Unternehmen betei-

---

<sup>11</sup> Für Hamburg steht diese unter <http://www.hamburg.de/contentblob/25356/data/erteilung-einzugsermaechtigung-a-104-v-2.pdf> (Formular FB Hmb SV A 104 V / 2) bereit

ligt oder beteiligt gewesen sein, so ist dies entsprechend auszufüllen - die meisten Studierenden werden diesen Bereich zu bisherigen betrieblichen Verhältnissen mit einem knappen „Nein“ beantworten können.

Die übrigen Abschnitte im Formular bilden nun die Grundlage für die steuerliche Einstufung. Auch an dieser Stelle sei noch einmal deutlich erwähnt, dass FuTeS keine Beratung zu Steuerfragen anbieten kann. Die genannten Punkte sind grobe Empfehlungen, die im Einzelfall anders zu bewerten sein können - hier ist eine Rückfrage beim zuständigen Finanzamt oder das Hinzuziehen eines Steuerberaters gegebenenfalls sinnvoll.

Die Werte im Abschnitt voraussichtliche Einkünfte sind Schätzwerte und sollten grundsätzlich vorsichtig und gerundet gewählt werden. Es ist nicht notwendig, exakt auf einen Euro eine Schätzung vornehmen zu können, das Finanzamt benötigt bloß eine Größenordnung zur Orientierung, ob hier gerade ein Großkonzern oder ein winziges Nebengeschäft eröffnet wird. Die Schätzung für den Gewinn (nicht den Umsatz) aus dem Gewerbe wird beim Gewerbebetrieb eingetragen, Schätzungen als Freiberufler unter Selbstständige Arbeit. Die übrigen Zeilen sind gemäß den eigenen Verhältnissen auszufüllen und bleiben oftmals einfach frei. Der Gewinn wird normalerweise geringer als der Umsatz ausfallen, da einige Ausgaben gegen die Einnahmen aus dem Gewerbe angerechnet werden können. Der Umsatz lässt sich zumeist einfach dadurch abschätzen, dass man den „voraussichtlichen“ Stundensatz für kommende Aufträge mit der Anzahl machbarer Stunden pro Monat multipliziert und dies auf zehn Monate hochrechnet (wegen Feiertagen, eigenem Urlaub und Ausfallzeiten beim Auftraggeber). Geht man davon aus, dass Studierende maximal 80 Stunden im Monat arbeiten können und setzt man ein Stundenhonorar von 10 Euro an, so würde sich ein Jahresumsatz von 8000 Euro ergeben (10 Euro pro Stunde bei 80 Stunden im Monat bei ungefähr 10 Monaten Arbeitszeit im Jahr). Da in einer Nebentätigkeit nicht viele Ausgaben geltend gemacht werden können, kann man grob 90% des Umsatz als Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit abschätzen und würde damit in Zeile für das Folgejahr 7200 Euro und für das laufende Jahr die entsprechend der Restmonatsanzahl verringerte Summe angeben.

Die Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung wird dringend empfohlen und ebenso die Nutzung des Kalenderjahres als Wirtschaftsjahr. Damit wird der Jahresabschluss ganz wie gewohnt zum 31.12. fällig und es werden einfach alle getätigten Ausgaben und erzielten Einnahmen aufsummiert. Alle anderen Vorgehensweisen sind deutlich komplexer in der Handhabung.

Im Abschnitt zu Lohnsteuern sind viele Studierende versucht, Eintragungen zu machen, da sie gewohnt sind Lohnsteuern zu zahlen in verschiedenen

Beschäftigungen, die sie bereits ausgeübt haben. Hier ist jedoch die Zahlung von Lohnsteuern für Mitarbeitende gemeint und nicht für die eigene Unternehmerperson. Ausgehend von einer nebenberuflichen Tätigkeit ist es üblich anzunehmen, dass man keine Mitarbeiter beschäftigen wird - das Gegenteil davon kann auch als Kriterium für die Einstufung einer hauptberuflichen Tätigkeit herangezogen werden. Der Abschnitt bleibt daher bei einer eigenständigen Tätigkeit als Nebenerwerb frei.

Wie oben bereits bei der Schätzung der Einkünfte ausgeführt, kann ein Umsatz pro Jahr abgeschätzt werden. Diese Angaben sind (ohne die Kürzung um Ausgaben) entsprechend einzutragen. Die Abschnitte zur Geschäftsveräußerung, Organgesellschaft, Steuerbefreiung, Steuersatz, Dauerfristverlängerung und Umsatzsteuer-Identnummer bleiben üblicherweise alle frei. In den Abschnitten sind entsprechende Paragraphen spezifiziert, die man im Internet nachlesen kann. Hat man Bedenken, dass die eigene Tätigkeit auf entsprechende Abschnitte doch zutreffen könnte, so wird Rücksprache mit dem Finanzamt oder einem Steuerberater empfohlen.

Der Abschnitt zur Kleinunternehmerregelung ist noch einmal sehr wichtig. Anhand der eigenen Umsatzabschätzung kann man sehen, ob die Regelung zutreffen kann, wobei dies bei den meisten studentischen Nebentätigkeiten der Fall sein wird - man müsste von einem Stundensatz größer als 17,50 Euro ausgehen, damit es wahrscheinlich wird, dass man den entsprechenden Wert übertrifft. Wird die Grenze eingehalten, so sollte man die entsprechende Zeile markieren, da dadurch der Verwaltungsaufwand für die Buchhaltung und Steueranmeldungen drastisch zurückgeht. Ohne diese Regelung ist eine Neugründung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet und muss daher auch jeden Monat zeitnah alle Unterlagen entsprechend zusammenstellen. Kann man auf die Regelung des Kleinunternehmens zurückgreifen, so entfallen diese monatlichen Aufgaben und sind nur einmal pro Jahr durchzuführen. In der Umkehrung kann es sein, dass der sich abzeichnende Auftraggeber auf Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer besteht - egal wie hoch diese sind. Sollte man dies abschätzen können und dennoch im Umsatz unter den 17.500 Euro pro Jahr bleiben, so wäre der Verzicht auf die Umsatzsteuerregelung zu markieren. Es wird jedoch angeraten sich mit dem Auftraggeber hierzu abzustimmen, ob der hohe Aufwand wirklich unbedingt notwendig ist.

Es wird empfohlen Ist-Versteuerung zu wählen, da damit Ausgaben und Einnahmen in einem Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich getätigt werden. Eine Rechnung, die im Dezember geschrieben wird und erst im Januar bezahlt wird, zählt somit zum Ergebnis des Folgejahres (Datum des Zahlungseinganges). Dies ist in der Buchführung deutlich leichter

als die Verrechnung von offenen Posten, die sich aus gestellten und erhaltenen Rechnungen ergeben und denen im Zweifel noch gar kein Geldfluss gegenübersteht. Im schlimmsten Fall kann die Sollversteuerung dazu führen, dass das Finanzamt für offene Rechnung bereits Steuern geltend macht.. Im Falle der Ist-Versteuerung macht das Finanzamt Steuern erst geltend, wenn die Rechnung auch wirklich beglichen wurde (und somit das Geld zur Zahlung der Steuerlast auch vorhanden ist).

Der Abschnitt zu gegründete GbRs kann für Einzelunternehmungen frei bleiben. Es ist wichtig, dass man die Unterschrift nicht vergisst und die kompletten Daten an das Finanzamt versendet oder direkt dort vorbeigeht. Innerhalb einiger Tage erhält man dann die Steuernummer für die eigene Tätigkeit mitgeteilt.

Damit ist der Gründungsablauf abgeschlossen - die folgenden Kapitel beschäftigen sich nun mit den Aufgaben im Verlauf der Tätigkeit.

## 2 Gestaltung der Tätigkeit

Nachdem im vorherigen Kapitel der Gründungsablauf intensiv beschrieben wurde, widmet sich dieses Kapitel nun den verschiedenen Eckpunkten während der Tätigkeit. Es werden Hinweise zur Buchhaltung, zum Jahresabschluss, zu Rechnungen und zu weiteren Punkten gegeben, die als kleine oder größere Fragen über das Jahr auftauchen.

### 2.1 Kleinunternehmer

Die Regelungen zwischen Einkommenssteuergesetzen, Umsatzsteuergesetz und zahlreicher Verordnungen in diesem Umfeld sind komplex. Dies ist nicht verwunderlich, da diese Vorgaben die komplette Bandbreite von Unternehmen abdecken müssen - von gelegentlicher Nebentätigkeit auf Rechnung wie hier für Studierende neben dem Studium vorgeschlagen bis hin zu multinationalen Konzern mit Hunderttausenden von Mitarbeitenden. Auch für die Fachleute ist dieses Gebiet kaum übersehbar und erfordert ständige Fortbildung an die sich verändernden Vorgaben der Gesetzeslagen.

In dieser Broschüre werden daher immer starke Vereinfachungen empfohlen, die jedoch an Kriterien gebunden sind: Umsatzgrößen unter 17.500 Euro pro Jahr sind hier beispielsweise ein entscheidender Faktor gerade in Hinblick auf Vereinfachungen bei der Umsatzsteuer und die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, die gemäß §19 UStG erlaubt, auf die Ausweisung, Abrechnung und Voranmeldung der Umsatzsteuer zu verzichten. Was passiert jedoch, wenn diese Größe im laufenden Jahr nun überschritten wird - ein Vorgang, der nicht notwendig ausschließlich der eigenen Planung unterliegt? Gemäß den Steuerverordnungen ist dies dem Finanzamt mitzuteilen, damit daraufhin eine veränderte Einstufung (Umsatzsteuerpflicht) veranlagt werden kann. Für das laufende Wirtschaftsjahr ändert dies jedoch nichts - es kann weiterhin eine vereinfachte Rechnungserstellung nach §19 durchgeführt werden, es sei denn, der Umsatz überspringt auch direkt die 50.000 Euro-Grenze.

Wie man an diesem einfachen Beispiel bereits sieht, ist es empfehlenswert sich einmal grundlegend mit den Vorgaben für die eigene Unternehmensumgebung zu beschäftigen und diese grundsätzlich im Auge zu behalten. Stellen sich Veränderungen ein, so sollte fachlicher Rat eingeholt werden - von den Auskunftsstellen der Finanzämter über Steuerberater bis hin zu Veröffentlichungen der Handelskammern und der Finanzverwaltung der



Länder. Genau an dieser Stelle entscheidet sich oftmals auch, ob aus der Nebentätigkeit irgendwann einmal eine Hauptbeschäftigung werden kann: wer jeden Tag in Panik damit verbringt, ob man nicht irgendeine Regelung übersehen hat, ist genauso wenig dafür geeignet wie jemand, der einfach davon ausgeht, dass alle diese Dinge nicht der eigenen Aufmerksamkeit bedürfen. Es ist bei der Steuerung eines eigenen - wenn auch kleinen Unternehmens - nicht anders als bei anderen Dingen im Leben: man kann jede Straße überqueren, ohne sich umzusehen, nur ist dies wohl nur dann gefahrlos, wenn die Straße stillgelegt ist oder man selbst absolut volltrunken. Die folgenden Abschnitte gehen immer davon aus, dass sich Studierende zu einer nebenberuflichen Tätigkeit als Kleinunternehmer entschieden haben (und somit weniger als 17.500 Euro Umsatz pro Jahr erzielen). Gilt diese Vorgabe nicht, so sind die entsprechenden Vorschläge in den folgenden Abschnitten entsprechend der Hinweise auf Gesetze und Verordnungen zu modifizieren.

## 2.2 Rechnungen

Im Prinzip ist eine Rechnung<sup>12</sup> einfach: sie stellt einen formalisierten Brief dar. Daher sind Angaben wie Empfänger und Absender eigentlich selbstverständlich. Datum und Angaben zur Lieferung (Stundenanzahl, Einzelpositionen) und eine Endsumme ergeben sich auch. Dennoch sind in den letzten Jahren die Anforderungen an die korrekte Stellung einer Rechnung immer weiter gewachsen.

### 2.2.1. Aktuelle Pflichtpositionen einer Rechnung

Eine Rechnung sollte heutzutage folgende Positionen unbedingt umfassen:

- vollständiger Name des Rechnungsstellers (Lieferant, somit im Sinne dieser Broschüre der/die Student/in)
- vollständige Anschrift des Rechnungsstellers
- vollständiger Name des Rechnungsempfängers (Kunde)
- vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers
- Steuernummer des Rechnungsstellers (ohne Angabe des Finanzamtes oder die VAT-ID-Nummer, sofern vorhanden)
- Ausstellungsdatum der Rechnung

<sup>12</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/\\_14.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_14.html)

- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung - hier ist eine Vereinfachung auf Lieferzeitpunkt gleich Rechnungsdatum möglich, die Angabe an sich ist jedoch unabdingbar
- Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer
- Angaben zum Steuersatz pro Leistungsposition
- Angaben zur Summe pro Steuersatz der Leistungen sowie Summe der Steuern
- Angaben zur Umsatzsteuerbefreiung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung bei Lieferung bzw. Art und Umfang der Leistungen in einer nachvollziehbaren Form (Hinweis auf Stundenzettel, Lieferschein, etc. ist hier sinnvoll bzw. die Angaben zu einem erhaltenen Auftrag bzw. Angebot)
- Sofern Abzüge am Endbetrag zulässig sind (Skonto) oder vorgenommen wurden (Rabatt) sind diese Angaben auszuweisen

Wie man aus der Aufstellung leicht erkennen kann, sind zwei wesentliche Bereiche, die üblicherweise auf jeder Rechnung zu finden sind, nicht Bestandteil der Pflichtangaben: Kommunikationsverbindungen wie Telefon oder eMail und die Bankverbindung als Vorgabe für Zahlungsmöglichkeiten. Auch wenn diese Angaben nicht verpflichtend sind, so wird es dringend empfohlen, diese Angaben der eigenen Vorlage hinzuzufügen.

### **2.2.2. Gestaltung und Vorlage**

Die Gestaltung dieser Angaben auf einem Briefbogen und deren Anordnung unterliegt keiner Formvorschrift - sie muss lesbar und in einer lebenden Sprache abgefasst sein. Es ist somit denkbar, die Endsumme der Rechnung oben rechts direkt neben dem Adressfeld des Empfängers auszugeben und die Absenderabgaben umlaufend am Rand zu verteilen - die Begeisterung der Rechnungsempfänger für dieses Vorgehen wird sich in Grenzen halten, deshalb ist im Anhang eine Beispielrechnung für Kleinunternehmer hinterlegt. An dieser Stelle soll noch auf einige Punkte der Pflichtvorgaben eingegangen werden:

- es empfiehlt sich, die Angaben zum Rechnungssteller vollständig und um alle notwendigen Kommunikationsdaten ergänzt zu halten. Neben der Anschrift sind damit heutzutage eMail und Telefon selbstverständlich. Bei der Mailadresse wird empfohlen, sich hierzu eine getrennte Mailadresse zuzulegen und nicht die private Mailad-

resse zu nutzen.

- die fortlaufende Rechnungsnummer soll eine einzelne Rechnung eindeutig und zweifelsfrei identifizieren. Es ist daher zulässig, Rechnungen beispielsweise auch in der Form Jahr-Monat-Tag-Stunde-Minute-Sekunde durchzunummerieren, wenn man pro Sekunde nicht mehr als eine Rechnung schreibt, üblich ist jedoch eine sich sukzessive hochzählende Nummer.
- ausgehend davon, dass es sich hier in allen Fällen um studentische Nebentätigkeit im Bereich eines Kleinunternehmens handelt und daher die Umsatzsteuer nicht getrennt auszuweisen ist, können alle Angaben zur Steuer entfallen. Auf diesen Umstand sollte jedoch mit einem Zusatz in der Rechnung hingewiesen, beispielsweise mit dem Satz „Umsatzsteuer wird nicht erhoben, da Kleinunternehmer nach § 19 UStG Abs. 1“. Wichtig in diesem Zusammenhang: Es darf dann auch keinerlei Steuer ausgewiesen werden, beispielsweise durch eine Null-Euro-Zeile zwischen Netto- und Bruttopreis.
- die Angabe des Bankkontos sollte immer erfolgen, da der überwiegende Teil der Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen unbar erfolgt.

Im Prinzip ist es ausreichend, eine Vorlage in einer Textverarbeitung zu erstellen und diese Datei für jede neue Rechnung zu verwenden. Es gibt jedoch auch zahlreiche kostengünstige Lösungen am Markt, die einem den umständlichen Aufwand in der Positionierung auf der Seite abnehmen und nebenbei Endsummen aus Einzelpositionen bequem berechnen können. Lösungen, die nebenbei auch noch die Rechnungsnummer hochzählen und eine PDF-Datei erzeugen, sind für ca. 25 Euro am Markt erhältlich.

Ein kleiner Bereich, der häufig ebenfalls zu Verwirrungen führt, soll hier noch angemerkt werden: die Verwendung von netto als Begriff auf Rechnungen. Der Begriff taucht zumeist an zwei Stellen auf: als Nettosumme und als Zahlungsziel rein netto. Die beiden Verwendungen haben dabei zueinander keinen Bezug. Die Nettosumme kennzeichnet die Summe der Lieferungen und Leistungen, die vom Unternehmen in Rechnung gestellt wird, bevor darauf die Umsatzsteuer aufgeschlagen wird und somit der Brutto- oder Endpreis entsteht, der von Verbrauchern zu zahlen ist. Netto bezeichnet hier somit den reinen Warenwert ohne einen Aufschlag, ähnlich wie ein Nettogewicht das Gewicht der Ware ohne Verpackung kennzeichnet. Wird der Begriff jedoch beim Zahlungsziel genannt, so ist in der Formulierung ‚zahlbar sofort rein netto‘ keineswegs gemeint, dass die Rechnung zum Nettopreis

beglichen werden soll. Hier kennzeichnet netto als Begriff die Zahlung des Endpreises ohne die Option irgendwelcher Abzüge, häufig in Form von 2%-igen Skonto bei kürzerer Zahlungsfrist gewährt.

### **2.2.3. Aufbewahrungsfrist, Versand und Unterschrift**

Grundsätzlich sollte von jeder Rechnung ein Ausdruck als Kopie für die eigenen Unterlagen erfolgen - allein um das Risiko eines Datencrashes abzumildern. Eigene Rechnungen sind - wie alle anderen Unterlagen der Buchführung - zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist<sup>13</sup> beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres der Erstellung. Beispielsweise darf damit eine Rechnung, die am 23.5.01 geschrieben wurde, erst am 01.01.12 dem Altpapier übergeben werden.

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, ist, ob eine Rechnung im Prinzip eine Unterschrift benötigt. Die Antwort hierzu ist ein klares „Nein“ - weder das HGB noch Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes fordern dies. Eine andere Anforderung gilt jedoch weiterhin vollständig: die Übermittlung der Rechnung sollte auf Papier erfolgen. Es ist heutzutage zwar auch möglich, Rechnungen digital zu übermitteln, jedoch bestehen hohe Anforderungen an deren Ablage. Demgegenüber ist die Ablage und Übermittlung einer Rechnung auf Papier problemfrei.

In der Praxis hat sich folgendes Vorgehen erfolgreich bewährt und wird üblicherweise von Kunden begeistert aufgenommen und vom Finanzamt problemfrei anerkannt:

- die Rechnung wird erstellt, ausgedruckt (zweimal, dabei einmal für die eigene Ablage) und mit einer Unterschrift versehen und danach an die Buchhaltung des Kunden direkt versendet
- zusätzlich wird die Rechnung als PDF-Datei (kein Format verwenden, das direkt manipulierbar ist wie beispielsweise Formate von Textverarbeitungen oder Tabellenkalkulationen) erzeugt und zusammen mit allen weiteren Unterlagen (Stundenaufstellung im Detail, Budgetübersichten, Projektberichte, ...) per Mail an den Kunden gesendet. Dies ermöglicht die problemfreie Ablage an verschiedenen Stellen beim Kunden und die bequeme Weiterleitung der Zustimmung zur Rechnung innerhalb des Hauses des Kunden

Die Druckfassung der Rechnung wird dann in der Buchhaltung des Kunden revisionsfähig abgelegt und erhält als Anlage die hausintern erzeugte Freigabe zur Zahlung - auf diesem Weg wird gerade in größeren Organisation

---

<sup>13</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Aufbewahrungsfrist>

viel Zeit in der Vorbearbeitung der Rechnung gespart und somit eine fristgerechte Zahlung ermöglicht.

## 2.3 Buchhaltung und Steuererklärung

Für viele Bundesbürger ist schon das Ausfüllen der normalen Einkommenssteuererklärung eine erhebliche Hürde - die Vorstellung, diesen Papierberg noch vergrößern zu müssen, ist dann wohl auch einer der Hauptgründe, wieso so wenig Unternehmensgründungen gerade im Kleinunternehmerbereich stattfinden. Dabei wird die Aufgabe der Buchhaltung und der daraus resultierenden Steuererklärung für Kleinunternehmer extrem vereinfacht - in den nächsten Abschnitten sind die wesentlichen Punkte hierzu dargestellt.

### 2.3.1. Buchhaltung

Jeder Kaufmann ist zur Buchführung verpflichtet, auch wenn die Art und Form dabei unterschiedlich geregelt sein kann. Gerade für Kleinunternehmer sind die Regelungen auf die wesentlichen Vorgaben beschränkt: die Aufzeichnung der Belege des Unternehmens muss vollständig sein, nachvollziehbar sein und korrekt aufbewahrt werden. Wenn man dies komplett auf die Spitze treiben möchte, reicht es somit aus, alle Rechnungen pro Jahr in zwei getrennte Schuhkartons (einen für eigene Rechnungen, einen für erhaltene Rechnungen) zu werfen und diese zehn Jahre in den Schrank zu stellen. Empfehlenswert ist dieses Vorgehen auch aus Gründen der eigenen Übersicht nicht.

Ob man alle Unterlagen eines Wirtschaftsjahres in einem eigenen Ordner abheftet oder der Platz auch für mehrere Jahre reicht, hängt stark von dem Umfang der eigenen Tätigkeit ab. Innerhalb des Ordners sollte man jedoch eine durchgängige Systematik verwenden, die auch für einen Außenstehenden nachvollziehbar ist, beispielsweise zunächst nach Jahren sortiert, dann nach Ausgangs- und Eingangsrechnungen und diese dann alphabetisch oder chronologisch ablegen. Ebenfalls sollten weitere Unterlagen wie Kontoauszüge und wichtige Schriftverkehr vorhanden sein. Abgerundet wird dies dann durch eine Aufstellung - beispielsweise als Liste in einer Tabellenkalkulation erstellt - wo die einzelnen Positionen verzeichnet sind und die entsprechenden Summen für Ausgaben und Eingaben gebildet sind. Möchte man sich diese Arbeit erleichtern, so sind auch Programme empfehlenswert, die zur Verwaltung von Bankkonten geeignet sind und diese Daten dabei direkt als Onlinebanking abholen. Verbucht man diese Kontodaten nun mit

den entsprechenden Kategorien, so werfen derartige Programme am Jahresende quasi von selbst die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aus. Anleitungen zur Buchführung und den Vorschriften hierzu gibt es zahlreich und an dieser Stelle sollen diese Vorgaben auch nicht weiter vertieft werden. Für Kleinunternehmen reicht es üblicherweise gegenüber dem Finanzamt aus, die obigen Vorgaben einzuhalten - mit steigendem Umsatz erhöhen sich dann auch die Anforderungen an Ablage, Bearbeitung und tagesgenaue Aufarbeitung der Unterlagen.

### **2.3.2. Umsatzsteuern und deren Erklärung**

Gewerbetreibende berechnen üblicherweise auf ihre Lieferungen und Leistungen (Nettopreis) einen gesetzlich definierten Aufschlag in Höhe der Umsatzsteuer. Für den überwiegenden Anteil der Waren und Leistungen ist dies der volle Umsatzsteuersatz von aktuell 19%, für einige Grundprodukte kann ein verminderter Steuersatz von aktuell 7% angesetzt werden - das bekannteste Beispiel dürften Bücher sein. Diese aufgeschlagene Umsatzsteuer steht nicht dem Unternehmen zu und wird sozusagen nur treuhänderisch für das Finanzamt vereinnahmt und ist daher abzuführen. Gleichzeitig kann das Unternehmen jedoch gezahlt Umsatzsteuer (oft auch einfach als Vorsteuer bezeichnet) gegenüber dem Finanzamt geltend machen und sich erstatten lassen. Zur Vereinfachung wird dabei die vereinnahmte Umsatzsteuer mit der verausgabten Vorsteuer verrechnet und nur der Differenzbetrag gegenüber dem Finanzamt beglichen. Dies findet in größeren oder neugegründeten Unternehmen jeden Monat im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung statt. Verständlicherweise ist zur Berechnung dieser Daten eine monatsaktuelle Buchführung unumgänglich.

Mit der Option des Kleinunternehmer-Daseins kann von diesem Vorgehen abgewichen werden. Da keine Umsatzsteuer vereinnahmt wird, darf auch keine Vorsteuer dagegen gerechnet werden - es entsteht somit keine Differenz und eine monatliche Voranmeldung scheidet aus. Es ist wichtig, hier korrekt zu beachten, dass sowohl die eigenen Rechnungen als auch erhaltene Rechnungen somit im vollen Umfang mit den Bruttopreisen in die Berechnung der Ein- und Ausgaben eingehen.

Unabhängig hiervon möchte das Finanzamt jedoch wie bei jedem anderen Unternehmen einmal jährlich eine Umsatzsteuererklärung. Da der Abgabetermin für diese Erklärung am 31.5. des Folgejahres mit dem Termin der Abgabe der Einkommenssteuererklärung zusammenfällt, gehen viele Jungunternehmer davon aus, dass dies letztlich eine gemeinsame Erklärung ist - dies ist jedoch nicht der Fall. Die Abgabe der beiden Erklärungen kann da-



her getrennt vorgenommen werden und es empfiehlt sich, die Umsatzsteuererklärung so zeitnah wie möglich nach dem Jahreswechsel einzureichen, damit das Finanzamt im Zweifelsfall auf Veränderung hinweisen kann, die im neuen Wirtschaftsjahr direkt gültig werden - beispielsweise der Übergang von Kleinunternehmen nach §19 UStG zu einem Unternehmen, das zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen pro Quartal verpflichtet ist.

Das Formular für die Umsatzsteuererklärung des Vorjahrs wird zumeist Mitte Januar auf dem Formularserver<sup>14</sup> der Bundesfinanzverwaltung bereitgestellt. Es kann dort unter Formularcenter :: Steuerformulare :: Umsatzsteuer :: USt 2 A - Umsatzsteuererklärung mit dem Zusatz der Jahreszahl gefunden und online ausgefüllt werden. Wie üblich empfiehlt es sich, zwei Ausdrücke davon zu erstellen und einen an das Finanzamt einzusenden. Das Ausfüllen ist für Kleinunternehmer sehr einfach: auf der ersten Seite sind die üblichen Angaben über Steuernummer und Unternehmerdaten einzugeben und ansonsten nur die beiden Felder im Abschnitt B auszufüllen. Ausdrucken, unterschreiben, fertig. Die restlichen Seiten können Kleinunternehmer ignorieren. Ab 2012 ist es jedoch notwendig, auch diese Erklärung elektronisch abzugeben. Die Abgabe kann dabei einfach über die Elsterformulare erfolgen. Im folgenden Abschnitt ist der Ablauf bei Elster dargestellt.

Es sei hierbei noch einmal darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Feldern der erzielte Umsatz einzutragen ist. Dies ist bei der gewählten Lösung die Summe aller Einnahmen aus Rechnungen, die in dem entsprechenden Jahr bezahlt wurden. Es werden weder Rechnungen berücksichtigt, die in dem Jahr gestellt wurden und erst im Folgejahr bezahlt, noch werden irgendwelche Ausgaben berücksichtigt.

### 2.3.3. Elster

Seit Januar 2012 sind mehr und mehr Steuererklärungen elektronisch abzugeben. Dies geschieht für einige Erklärungen aktuell noch freiwillig, für andere Erklärungen (wie die Umsatzsteuer) ist es bereits verbindlich.

Die Wege zur Abgabe der Erklärungen sind unterschiedlich und nicht exakt vorgeschrieben. Verwendet die eigene Buchhaltungssoftware beispielsweise Elster-Komponenten, so kann die Abgabe einzelner Erklärungen oftmals direkt daraus erfolgen. Gleiches gilt für einige Software-Lösungen im Bereich Online-Banking. Stehen beide Lösungen nicht zur Verfügung, so kann eine kostenlose Lösung über die Elsterformulare<sup>15</sup> auf der Website der Finanzämter zur Abgabe der Erklärungen genutzt werden.

<sup>14</sup> <https://www.formulare-bfinv.de/>

<sup>15</sup> [https://www.elster.de/elfo\\_down.php](https://www.elster.de/elfo_down.php)

Unabhängig von der verwendeten Lösung ist es jedoch notwendig, eine Signatur für die Abgabe der Erklärungen zu erstellen, die quasi die Unterschrift ersetzen kann. Diese Signatur kann in unterschiedlichen Sicherheitsstufen erzeugt werden (Datei, Sicherheitsstick oder Signaturkarte) und erfordert dabei unterschiedlichen Aufwand in der Erstellung und Verwendung. Für die nebenberufliche Tätigkeit und die Abgabe von „normalen“ Einkommenssteuererklärungen ist die kostengünstige Lösung als Software-Zertifikat (Datei) ausreichend. Das eigene Sicherheitsempfinden sollte hier jedoch Maßgabe sein und wer lieber auch schon für die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung als Kleinunternehmer auf eine Signaturkarte setzen möchte, kann dies tun - die grundlegenden Abläufe sind identisch. Weitere Informationen zum Antrag und der Verwendung finden sich auf der Website von Elster.

Die Beantragung der Signatur sollte schnellstmöglich nach Zuteilung der Steuernummer durch das Finanzamt erfolgen, da gerade zum Jahreswechsel bzw. vor dem Ablauf der Abgabezeiträume ein erhöhtes Aufkommen von Anträgen bei der Finanzverwaltung eintrifft und es somit zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen kann - die sich nicht fristverlängernd auf die Abgabe von Erklärungen auswirken. Der Antrag für die Signatur kann bei ElsterOnline<sup>16</sup> gestellt werden und erfolgt in mehreren Schritten:

- zunächst ist die gewünschte Sicherheitsstufe zu wählen. Hier ist das Minimalpaket (ElsterBasis) normalerweise völlig ausreichend, wenn die erzeugte Datei sicher gespeichert wird (z.B. auf einem sonst nicht verwendeten und nicht ständig mit sich geführten USB-Stick).
- danach ist das eigene System zu prüfen und ggf. notwendige Software nachzuinstallieren. Hier ist oftmals eine Java-Installation notwendig. Nach der Installation sollte in der Systemsteuerung des eigenen Computers geprüft werden, dass die installierte Java-Konsole nicht ständig aktiv ist, da hierdurch erhebliche Ressourcen verbraucht werden würden.
- für die Nutzung zur Abgabe von eigenen Steuererklärungen und Umsatzsteuererklärungen reicht die Erzeugung eines persönlichen Zertifikats aus, ein Organisationszertifikat ist nur zu erstellen, wenn man als Person für eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, Ltd, UG, ...) oder andere größere Organisation handeln will.
- Verfügt man bereits über eine private Steuernummer oder Identifikationsnummer (beispielsweise als Arbeitnehmer) so kann zur Regist-

---

<sup>16</sup> <https://www.elsteronline.de/eportal/>

rierung diese Nummer genutzt werden und man muss nicht auf die Neuzuteilung einer Steuernummer als Gewerbetreibender warten.

- Die weiteren Schritte in der Registrierung der Signatur sind selbsterklärend. Es ist unbedingt notwendig, die Adresse beim Finanzamt und die korrekte Schreibweise der eMail-Adresse zu überprüfen, da es bei falschen Angaben zu erheblichen Verzögerungen kommen kann. Nach dem Anlegen des Online-Kontos dauert es einige Tage bis der Brief vom Finanzamt mit dem Freischalt-Code eintrifft.
- Als Ergebnis der Zertifikatserzeugung erhält man eine eigene Signaturdatei und einen PIN-Code, den man sich frei aussuchen darf. Die Datei sollte man nicht auf dem eigenen PC speichern und stattdessen auf einem USB-Stick oder Ähnlichem getrennt zuhause aufbewahren und nur bei Bedarf hervorholen.

Die erzeugte Datei wird unter den Begriffen wie Signatur, Zertifikat oder Elster-Authentifizierung in den verschiedenen Softwarelösungen bezeichnet und ist dann bei Bedarf zumeist während der Übertragung einer Steuererklärung einzusetzen. Bei der Verwendung der PIN und der Datei sollte man sich genau vergewissern, welche Software oder Website diese Daten zu welchem Zweck anfordert - eine Aufforderung, die Datei hochzuladen oder als Mailanhang zu versenden, ist auf jeden Fall zu ignorieren, da es sich hier sehr wahrscheinlich um einen unautorisierten Ausspähversuch handelt. Ist man sich in der Verwendung der Datei und des PINs unsicher, kann auch hier das zuständige Finanzamt weiterhelfen, das einenebenfalls zu sinnvollen und vertrauenswürdigen Softwarelösungen beraten kann.

### **2.3.4. Einkommenssteuer**

Ebenfalls zum 31.05. des Folgejahres wird die Einkommenssteuererklärung fällig. Im Gegensatz zu der Umsatzsteuererklärung besteht diese Erklärung aus einem Mantelbogen und zahlreichen Anlagen. Die Erläuterung der Angaben im Mantelbogen und aller Anlagen würde einerseits diese Broschüre sprengen und andererseits aufgrund der vielen verschiedenen möglichen Sachverhalte kaum noch darstellbar sein. Ebenso kann FuTeS keinerlei steuerliche Beratung anbieten. Mit einer Darstellung aller Einzelmöglichkeiten würde man nicht mehr bloß ein allgemeines Informationsangebot liefern, sondern eine detaillierte Einzelberatung. Für diese Abläufe sei somit auf die Beratung der Finanzämter oder Steuerberater verwiesen.

In dieser Broschüre seien daher nur die notwendigen Anlagen herausgegriffen, die sich aus der Ausübung einer Tätigkeit auf Rechnung zusätzlich zu

den sonstigen Erklärungsvorgaben ergeben. Für Freiberufler ist dies die Anlage S (Selbstständige Tätigkeit) und für Gewerbetreibende die Anlage G. Auch diese Formulare sind auf dem auf dem Formularserver<sup>17</sup> der Bundesfinanzverwaltung zu finden und zwar dort unter Formularcenter :: Steuerformulare :: Einkommenssteuer :: Einkommenssteuer gefolgt von der Angabe des Vorjahres. Die Bereitstellung der Formulare erfolgt zeitnah nach dem Jahreswechsel. In dieser Anlage (G oder S) ist neben dem Kopfbereich nur eine Zeile zur Tätigkeit und Gewinn daraus auszufüllen. Hier ist die angemeldete Tätigkeit (im Gewerbeschein oder aus der Anmeldung beim Finanzamt) einzufügen und der Gewinn aus dieser Tätigkeit.

Die Gewinnermittlung kann dabei in verkürzter Form auf einem gesonderten, formlosen Blatt erfolgen und ergibt sich direkt aus der Buchhaltung. In verkürzter Form ist hier ein Dreizeiler ausreichend, der aus der Summe der Einnahmen, der Summe der Ausgaben und der sich ergebenden Differenz - somit dem Gewinn (oder Verlust) aus dieser Tätigkeit zusammensetzt. Der Differenzwert wird dann in das Formular Anlage G bzw. S übertragen.

Es ist nicht notwendig der Steuererklärung weitere Buchführungsunterlagen beizufügen, somit muss man ihr weder die eigenen geschriebenen Rechnungen noch erhaltene Rechnungen angliedern. Mit der Unterschrift unter die Steuererklärung wird erklärt, dass die darin gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt wurden. Geht das Finanzamt davon aus, dass die gemachten Angaben fehlerhaft sind, so kann es im Rahmen einer Prüfung die Unterlagen zur Einsicht abfordern - ansonsten sind diese einfach für die kommenden zehn Jahre abzulegen.

### 2.3.5. Ausgaben

In den vorherigen Abschnitten wurden die Vorgaben an Rechnungen und die Buchführung erläutert, auf die zu erstellenden Steuererklärungen eingegangen und an verschiedenen Stellen der Gewinnermittlung erwähnt, dass gegen die eigenen Einnahmen aus Rechnungen auch Ausgaben abzugsfähig sind. Diese Ausgaben wurden nicht weiter spezifiziert. Der Hauptgrund dafür ist, dass dieser Bereich, der in größeren Unternehmen einen wesentlichen Teil der Buchführungsaufgabe und der Gewinnerzielung ausmacht, für den hier vorgeschlagenen Bereich der selbstständigen studentischen Nebentätigkeit kaum wesentlich ist. Dies meint nicht, dass im Rahmen der Nebentä-

---

<sup>17</sup> <https://www.formulare-bfinv.de/>

tigkeit keine Ausgaben anfallen können - die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung hat nur oftmals keinerlei Effekt.

Um dies zu verstehen, muss man einmal kurz zu weiteren Punkten der Einkommenssteuererklärung springen. Neben den Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit sind hier auch Einnahmen aus Kapitalerträgen, aus privaten Veräußerungsgeschäften und Einkünften als Angestellter sowie weiteren Quellen zu erklären. Ebenso sind jedoch auch zahlreiche Ausgaben wie Werbungskosten, Versicherungsbeiträge für Sozial- oder Lebensversicherungen und Kosten für die eigene Berufsausbildung anzugeben. Alle diese Angaben werden dann gegeneinander verrechnet und ergeben das zu versteuernde Einkommen. In diese Berechnung fließen auch Freibeträge ein, die automatisch ohne weiteren Nachweis vom Finanzamt eingesetzt werden, besonders wesentlich hierbei ist der Grundfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums, bis zu dem das eigene Einkommen komplett steuerfrei ist. Dieser Betrag liegt derzeit knapp oberhalb von 8000 Euro und wird jährlich angepasst. Daraus folgt: Liegen die eigenen erzielten Einkünfte aus selbstständige Tätigkeit und sonstigen Quelle (ohne Bafög) bereits unter 8000 Euro, wird ohnehin keine Einkommenssteuer erhoben werden - das verzweifelte Zusammensuchen von irgendwelchen Ausgabebequittung kann somit unterbleiben.

Liegen die eigenen Einkünfte höher, so sollte man zunächst prüfen, ob man auch wirklich in der Einkommenssteuer alle Ausgaben für die eigene Berufsausbildung (von Verwaltungsgebühren über gekaufte Bücher und Materialien) bis hin zu Ausgaben für Versicherung, die man selbst bezahlt hat, geltend gemacht macht. Die Berechnung, zu welchem Anteil diese Ausgaben in die Minderung des versteuernden Einkommens eingehen, ist nicht in wenigen Sätzen zu beschreiben und sollte im Zweifelsfalle durch Beratung mit einem Steuerberater erörtert werden.

Dies meint natürlich nicht, dass Ausgaben, die für die selbstständige Tätigkeit anfallen, nicht aufgezeichnet und eingesetzt werden sollen - ganz im Gegenteil. Alle Ausgaben, die unabdingbar betrieblich bedingt sind, werden vom Finanzamt auch anerkannt werden und sollten in die Gewinnberechnung einfließen. Dies kann der Besuch einer Fachmesse genauso sein wie eine zweite Handyrechnung, die sich auf geschäftliche Telefonate bezieht. Es ist jedoch aus der Praxis zu sehen, dass zum Jahresende viele Jungunternehmer versuchen, noch Rechnungen zusammen zu suchen, die doch irgendwie noch als Ausgaben geltend zu sein müssen. Von dieser Praxis kann nur abgeraten werden - es ist sinnvoller, Ausgaben über den Jahresverlauf sauber in der Buchhaltung abzulegen und sich innerhalb des Jahres auch zu überlegen, welche Ausgaben für die selbstständige Tätigkeit wirklich

notwendig sind und anhand der erzielten Einnahmen auch getätigt werden können.

## 2.4 Zusammenarbeit und Sonnenschirmlösungen

Während des Studiums ist eine gewerbliche Tätigkeit zumeist Nebenerwerb (Studium als Hauptjob), der Gewerbezweck ist Einkommensgenerierung und einen Hundertjährigen Businessplan zur Einwerbung von Krediten bei Banken muss es nicht geben. Dies bedeutet nicht, dass alles abgesichert ist oder Eigenverantwortung entfällt, es geht vielmehr darum, die üblichen Marktrisiken etwas einzugrenzen. Wenn man sich innerhalb der Norm um Aufträge bemüht, steht viel Arbeit in der Akquise an, einige Abschlüsse kommen zustande und selbst bei diesen kommt es dann zu Zahlungsausfällen. Dies ist für gestandene Unternehmen bereits ein Risiko, verständlicherweise wollen wir Studierende, die die ersten Schritte machen, nicht in diese Situation kommen lassen und kümmern uns daher um solide Projekte (zumeist von öffentlichen Auftraggebern oder sehr großen Unternehmen). Damit wird die Anforderung an die jungen Gewerbetreibenden deutlich geringer.

Doch was ist, wenn man ein Projekt an der Hand hat, wo man sich allein überfordert sieht? Oder wenn man ein Projekt findet, dies gern umsetzen will und den Schritt in die nebenberufliche Selbstständigkeit scheut? Oder einfach nur nicht allein all die Punkte angehen will, die hier beschrieben sind, problemfrei klingen und dann im Zweifel doch erheblich Nachfragen und unruhige Nächte bereiten?

Genau wie gestandene Kaufleute greift man dann zu einer Interessenvertretung und einem gemeinschaftlichen Miteinander.

### 2.4.1. FuTeS e.V.

FuTeS wurde ursprünglich mal aus der Idee gegründet, eine Organisationsform zu haben, um Anfragen von Studierenden, die neben dem Studium nach einer selbstständigen Tätigkeit suchen, als Interessenvertretung beraten und unterstützen zu können. Die meisten Anfragen überforderten jedoch direkt den Kontext einer gemeinnützigen Einrichtung, daher hat der Verein inzwischen die Gründung zweier Genossenschaften gefördert und sich selbst mit dem vorhandenen Know-How und Erfahrungen beteiligt.

FuTeS bietet sehr bewusst geringe Einstiegshürden für interessierte Studierende (keine Vereinsgebühren) und fördert den Austausch mit Jungunternehmenden und etablierten Unternehmen am Markt. Daneben gibt FuTeS

diese Schriftenreihe heraus, die sich an Nachfragen und Interessenlagen der Interessenten und neuen Vereinsmitglieder orientiert. Der Verein versteht sich selbst als lockerer Verbund aus Interessenten an selbstständiger Tätigkeit neben dem Studium und erfolgreich gestarteten Jungunternehmenden neben dem Studium, die sich zum Austausch zusammenfinden. Größere Projekte gibt FuTeS dann direkt - aufgrund des starken Wirtschaftsinteresses, das sich mit einer gemeinnützigen Einrichtung nicht verträgt - in die angeschlossenen Unternehmen oder die Gründung eines neuen Unternehmens ab.

#### **2.4.2. Studentische Projekte eG (SPeG)**

Den (wirtschaftliche) Gegenpart zum (gemeinnützigen) Verein FuTeS stellt die studentische Projekte eG (SPeG) dar. SPeG wurde 2010 von mehreren Vereinsmitgliedern und dem Verein selbst (als ständiger Aufsichtsrat) gegründet. Die Entscheidung auf die Unternehmensform als Genossenschaft fiel leicht, da nur diese Unternehmensform zwei Vorgaben erfüllen kann: einfacher Zugang als (mitarbeitender) Teilhaber am Unternehmen auf der einen Seite und vor allem die unverrückbare Festlegung von Unternehmensgrundsätzen in Form einer Satzung, die auch die Geschäftsführung des Unternehmens diesen Regelungen unterwirft. Besonders der letzte Punkt stellt das herausragende Merkmal der SPeG dar, da hier in der Satzung Vorgaben zum Schutz von mitarbeitenden Studierenden gegen Lohndumping oder zur Förderung der wissenschaftlichen Begleitung getroffen sind, die sich bei anderen Unternehmen am Markt im studentischen Umfeld nicht finden lassen bzw. dort abhängig sind von der aktuellen Geschäftsführung. Wechselt in einer GmbH, AG oder sonstigen Unternehmensform die Geschäftsführung, kann sich die Ausrichtung eines Unternehmens am Markt oftmals deutlich verändern, da diese Unternehmensformen der Geschäftsführung große Freiheiten in der Ausgestaltung des Unternehmens und seinen Grundsätzen lassen. Eine Genossenschaft wie die SPeG unterwirft auch ihre Geschäftsführung festgeschriebenen Regeln der Satzung, die sich nur in großer Übereinkunft der Genossen ändern lässt, - und welche Studierende, die Mitglied in einer Genossenschaft sind, würden wirklich freiwillig Regelungen zum Schutz vor Lohndumping aufheben lassen?

Die SPeG funktioniert als „Sonnenschirm“ für ihre Mitglieder. Studierende können eigene Projekte an die Genossenschaft herantragen, darüber abwickeln lassen, mit anderen Studierenden gemeinsam an einem Projekt arbeiten und die SPeG wickelt Aufgaben wie zentrale Abrechnung, Projektmanagement oder simpel den Service einer Unternehmenshaftpflicht gemein-

schaftlich ab. Durch die Struktur einer Genossenschaft sind auch jungen Studierenden keine Grenzen in der Erprobung von unternehmerischen Aufgaben gesetzt - vom Aufsichtsrat bis zum Vorstand ist jede Position zugänglich und das überall durchgängig umgesetzte Vier-Augen-Prinzip verhindert die volle Last der Verantwortung auf einem Paar Schultern abzuladen. Der Einstieg in diesen Sonnenschirm ist mit einem Genossenschaftsbeitrag von 50 Euro bewusst niedrig.

Die SPeG hat sich am Markt sowohl als Anbieterin ihrer (selbstständigen) Genossen als auch als Arbeitgeberin für Studierende etabliert. Darüber hinaus ist die SPeG als Zeitarbeitsunternehmen zugelassen und kann somit auch studentische Leiharbeit betreiben - natürlich dennoch unter der Vorgabe eines angemessenen Arbeitslohns.

### **2.4.3. UniKneipe eG**

Seit August 2012 hat der Verein FuTeS eine zweite Genossenschaft etabliert: die UniKneipe eG. Die Umsetzung einer Lösung als wirtschaftlicher Verein (wV) ist in Hamburg an den bürokratischen Hürden gescheitert, hier sind andere Bundesländer inzwischen aktiver in der Umsetzung von Unternehmensideen. Die UniKneipe eG wird nun ihre Arbeit aufnehmen und dann irgendwann zur AG umfirmieren - ein weites Betätigungsfeld für unternehmerische Ideen von jungen Studierenden, die den Prozess dieser wirtschaftlichen Geschehnisse begleiten wollen.

Die UniKneipe (wie in Band 2 der Schriftenreihe<sup>18</sup> beschrieben) wird sich dem Gebiet der studentischen Unterstützung im gastronomischen Bereich widmen - ohnehin ein weiterer Bereich von studentischer Nebenbeschäftigung. Doch die UniKneipe versteht sich nicht einfach als ein Kellner-Service, es werden hier Konzepte von lokalen, nachhaltigen Lieferdiensten genauso erprobt werden wie der Aufbau eines Veranstaltungsservices. Dies soll - unter Anleitung eines erfahrenen Gründungsvorstands - gerade vielen Erst-einsteigenden in diesen Bereich einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Abläufe in Handelsgeschäften und der Event-Organisation geben. Mitmachen und Erfahrungen sammeln ist erwünscht!

---

<sup>18</sup> <http://schriften.futes.de/band002.pdf>



## 2.5 Erfolg und Spaß - was nun?

Die ersten Schritte als nebenberufliche Selbstständigkeit sind gemacht, die Nachfrage am Markt besteht und finanziert sogar ein erträgliches Einkommen - was nun?

Grundsätzlich empfehlen wir allen Studierenden sich von einem schnellen Erfolg neben dem Studium nicht verleiten zu lassen: Projekte kommen und gehen und was heute noch erheblichen Gewinn sichert, kann morgen bereits völlig unzureichend sein. Somit sollte das Studium immer Priorität behalten und bei hohem Aufkommen in der nebenberuflichen Tätigkeit sollte man nach Lösungen unter Einbeziehung weiterer Studierender oder der Hilfe von wirtschaftlichen Unternehmen wie der SPeG suchen. Doch wenn das Geschäft sich auch auf Zukunft einträglich gestalten könnte, ist es Zeit an die Zeit nach dem Studium zu denken und sich vielleicht auf eine hauptberufliche Selbstständigkeit zu konzentrieren.

An dieser Stelle sollen keine umfassenden Pläne dargestellt werden, welche zahlreichen Aufgaben dieser Schritt nach sich ziehen kann - dazu gibt es am Markt genug umfangreiche Literatur. Doch wenn man sich es zutraut, auch nach dem Studium sein Einkommen selbst zu erarbeiten und sich den Herausforderungen des Marktes zu stellen, seinen ein paar Tipps mit auf den Weg gegeben.

An den Hochschulen stehen normalerweise Career Center zur Unterstützung für den Schritt ins Berufsleben bereit, die oft auch Fachleute zur Gründungsberatung bereithalten. Auch wenn viele Studierende denken, wenn ich schon nebenberuflich selbstständig tätig bin, kann ich doch keine Gründungshilfen und -beratung mehr annehmen, ist dies zumeist ein Irrtum: der Schritt in die hauptberufliche Selbstständigkeit wird auch oder gerade besonders gefördert, wenn man schon nebenberufliche Vorerfahrungen hat. Nachfragen lohnt sich also. Fördermittel sind ohnehin ein wesentliches Thema für den Einstieg nach dem Studium, hier lohnt es sich, Beratungen von den Handelskammern bis hin zur Hausbank in Anspruch zu nehmen.

Diese Schritte alle in ihren zahlreichen Variationen zu beschreiben, würden den Rahmen jeder Publikation sprengen. Doch genau an diesem Punkt setzen Organisationen wie FuTeS an, wo sich Studierende vor dem großen Schritt mit am Markt erfahrenen Jungunternehmenden austauschen können. Es ist daher empfehlenswert, sich der Unterstützung zahlreicher Studierender zu versichern, die einst ebenfalls an dieser Stelle standen und nun bereit sind, die Hilfe, die sie selbst einst erhalten haben, an eine folgende Generation weiterzugeben.

## Anhang Musterrechnung

Die nachfolgende Rechnung kann als Mustervorlage zur Gestaltung eigener Rechnung dienen, sofern der Rechnungssteller ebenfalls Kleinunternehmer nach §19 UStG ist.

Max Mustermann Musterstr. 1 11111 Musterstadt  
Musterfirma  
Musterstr. 3  
11112 Musterdorf

Rechnung 01/2012

01.11.2012

Für erfolgte Leistungen stelle ich in Rechnung:

Tätigkeit	Stunden /Tage	Stundensatz/ Tagessatz	Summe
Erste Art der Tätigkeit (Lieferzeitpunkt Monat a)	x Stunden/Tage	y €	x*y €
Zweite Art der Tätigkeit (Lieferzeitpunkt Monat a und b)	x Stunden/Tage	y €	x*y €
		Gesamtsumme	xxx €

Zahlungsziel x Tage auf mein unten angegebenes Konto.

Max Mustermann

Diese Rechnung enthält gemäß §19 UStG keine Umsatzsteuer.

Max Mustermann  
Musterstr. 1  
11111 Musterstadt

Steuernummer: 11/111/1111

Musterbank AG  
Ktn.:111111111  
BLZ: 111111111

## Danksagung

Die Autoren bedanken sich für die zahlreichen Impulse von Kollegen aus Hochschulen und verbundenen Organisationen, ohne deren Ideen und Einsatzbereitschaft dieses Dokument genauso wenig entstanden wäre wie die bereits realisierten Projekte und Organisationsformen. Unser Dank gilt auch den Vereinsmitgliedern von FuTeS, die in gemeinschaftlicher Diskussion wichtige Anregungen gaben.



Jens Ehrhardt studiert Sozialökonomie mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre und ist seit 2009 sowohl im angestellten Verhältnis als auch nebenberuflich selbstständig im Hochschul Umfeld tätig. Gründungsmitglied und operativer Vorstand der Genossenschaft Studentische Projekte eG (SPeG).



Markus Slobodeaniuk studierte Wirtschaftsinformatik und war von 1989 bis 2001 vor allem als Software-Entwickler tätig. Seit 2001 als freiberuflicher Unternehmensberater vordringlich im Bereich IT & Marketing aktiv, wickelt er als Geschäftsführer mehrerer Unternehmen seit 2005 vor allem Hochschulberatungsleistungen ab.

